

Die Wahrheit ist die, daß nicht die Gütergemeinschaft, sondern das Eigenthum in der natürlichen Ordnung begründet und von dieser gefordert ist, daß also das Eigenthum einen naturrechtlichen Charakter hat und nicht etwa erst durch zufällige Ursachen entsteht. Damit soll aber nicht gesagt sein, das Eigenthumsrecht sei ein natürliches Recht in dem Sinne, daß etwa eine Person schon von Natur aus ein Eigenthumsrecht auf bestimmte Güter habe. Nicht deshalb, weil und insofern jemand menschliche Person ist, gehört ihm schon dieser oder jener Gegenstand zu eigen. An und für sich stehen die Güter der Erde in keinem Eigenthumsverhältnisse zu bestimmten Personen, und in diesem Sinne sind sie allerdings Allen gemein. Aber wir behaupten — und das ist das Entscheidende —, daß Jedermann von Natur aus, also in Kraft der natürlichen Ordnung, das Recht hat, sich auf bestimmte legitime Rechtstitel hin äußere Güter anzueignen und diese Güter als volles und ausschließliches Eigenthum zu betrachten und zu behandeln, ohne daß dazu ein Theilungsvertrag oder eine staatliche Anordnung nothwendig wäre. Hat also der Mensch von Natur aus und in Kraft der natürlichen Ordnung kein Recht auf bestimmte Güter, so hat er doch das natürliche Recht, bestimmte Güter auf legitime Rechtstitel hin in seinen Besitz zu bringen und als volles Eigenthum festzuhalten und zu gebrauchen. In diesem Sinne ist das Eigenthum im natürlichen Rechte, in der natürlichen Rechtsordnung begründet, von ihr gefordert und hat einen naturrechtlichen Charakter. Hierbei ist der Begriff des Eigenthums nicht etwa bloß in dem Sinne zu nehmen, daß der Mensch nur in vorübergehender Weise Eigenthum erwerben könne, sondern es muß für ihn auch das Recht in Anspruch genommen werden, dauerndes, bleibendes Eigenthum zu erwerben und zu besitzen. Es ist aber hier noch zwischen Privat- und Collectiv-Eigenthum zu unterscheiden. Die Socialisten lehren, daß bloß das Collectiv-eigenthum berechtigt sei, das Privateigenthum dagegen keine Berechtigung habe, sondern bloß unrechtmäßigerweise aus einer abnormen Gesellschaftsentwicklung sich herausgebildet habe. Ihre Gegner dagegen, die Liberalen, stellen solches in Abrede, begnügen sich aber nicht damit, die Berechtigung des Privateigenthums festzuhalten, sondern wollen von dem Collectiv- oder Gesellschaftseigenthum wenig oder gar nichts wissen. Während daher die Socialisten fordern, daß alles Privateigenthum in Collectiv- oder Gesellschaftseigenthum umgewandelt werde, suchen die Liberalen alles feste Gesellschaftseigenthum zu beseitigen und in Privateigenthum zu verwandeln, damit es, wie sie sagen, in den Fluß des wirtschaftlichen Lebens und der wirtschaftlichen Entwicklung gelange. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Sowohl das Privat- als auch das Collectiv-eigenthum ist in der natürlichen Rechts-

ordnung begründet und von ihr gefordert; beide haben daher in gleicher Weise einen naturrechtlichen Charakter.

Was zuerst das Privateigenthum betrifft, so kann der naturrechtliche Charakter desselben keinem Zweifel unterliegen. Als freie Persönlichkeit befindet sich der Mensch der Natur gegenüber in einer solchen Lage, daß letztere ihn nicht unmittelbar erhält und seine sämmtlichen Bedürfnisse von sich aus befriedigt; sie bietet ihm zumeist nur die Möglichkeit hierzu; der Mensch muß aber seinerseits durch eigene Thätigkeit für seine Selbsterhaltung und für die Befriedigung seiner Bedürfnisse sorgen und zwar dadurch, daß er der Natur die Mittel hierzu abringt und für seinen Gebrauch und Genuß herrichtet. Dazu muß er daher auch berechtigt sein. Damit ist aber ganz von selbst schon die Berechtigung zur Eigenthumsvererbung gegeben. Die Güter nämlich, welche er zum Zwecke der Selbsterhaltung und der Befriedigung seiner Bedürfnisse sich aneignet, würden dem Menschen für den gedachten Zweck gar nichts nützen, wenn er nicht zugleich berechtigt wäre, das Occupirte und Verarbeitete als volles Eigenthum in Anspruch zu nehmen. Denn wenn die gedachten Güter nicht sein Eigenthum sind, so ist jeder Andere berechtigt, ihm dieselben in dem Augenblicke wegzunehmen, da er sie für den Zweck seiner Selbsterhaltung und der Befriedigung seiner Bedürfnisse gebrauchen wollte, und sie für sich zu verwenden. Dadurch würde aber jeder Mensch in die Unmöglichkeit versetzt, seinem natürlichen Rechte auf Selbsterhaltung und Befriedigung seiner Bedürfnisse zu genügen, und der Krieg Aller gegen Alle, welcher daraus entstände, würde diese Unmöglichkeit noch vollends besteseln; die Erhaltung des Menschengeschlechtes stände ernstlich in Frage. Aber nicht bloß zur Eigenthumsvererbung überhaupt ist jeder Einzelne von Natur aus berechtigt, sondern auch das stabile Eigenthum ist im Naturrechte begründet. Der Mensch ist nämlich nicht bloß dazu auf der Welt, um sich zu erhalten und die Bedürfnisse seines Lebens zu befriedigen. Er hat höhere Aufgaben zu erfüllen, sowohl in seinem Interesse, als in dem der Gesellschaft. Jeder Mensch ist hienieden von der Vorsehung in einen bestimmten Beruf eingewiesen, den er mit Anspannung aller Kraft auszufüllen hat. Er muß also auch von Natur aus das Recht haben auf alles dasjenige, was die nothwendige Bedingung zur Erfüllung seines Berufes ist. Dazu gehört aber vor Allem stabiles Eigenthum. Denn wie könnte der Mensch seine ganze Kraft seinem Berufe zuwenden, wenn er jeden Augenblick damit beschäftigt sein müßte, dasjenige zu suchen und zu verarbeiten, was ihm gerade für den Augenblick zu seiner Selbsterhaltung nothwendig ist? Es würde ja dadurch seine ganze Thätigkeit absorbiert werden, und es bliebe ihm weder Zeit noch Kraft, seinen höheren Aufgaben nachzukommen. Das stabile Eigenthum ist also die unab-